

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH für die Beförderung mit dem Linienschiff Rethra

Stand: 09.03.2021

1. Geltungsbereich

Diese Beförderungs- und Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung mit dem Linienschiff Rethra der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) auf dem Tollensesee der Stadt Neubrandenburg. Die Bestimmungen werden mit dem Erwerb eines gültigen Fahrtickets, spätestens jedoch mit dem Betreten des Linienschiffes, Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2. Allgemeine Sicherheit und Ordnung/Verhalten der Fahrgäste

- (1) Der Zutritt zum Linienschiff ist grundsätzlich nur nach Erwerb eines gültigen Fahrtickets während der jeweils geltenden Fahrzeiten gestattet. Kindern bis 12 Jahren ist die Beförderung mit dem Linienschiff nur in Begleitung eines die Aufsicht übernehmenden Erwachsenen gestattet.
- (2) Das Schiffspersonal ist berechtigt, den Fahrgästen bestimmte Plätze zuzuweisen.
- (3) Das Schiffspersonal behält sich das Recht vor, Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und/oder Ordnung des Schiffsbetriebes oder eine Gefahr oder Belästigung für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung bzw. Weiterfahrt – unter gleichzeitigem Verfall des Fahrtickets – auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Personen
 - a) die erkennbar bzw. übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b) mit offensichtlich ansteckenden Krankheiten, soweit eine Gefährdung für Leib und Leben anderer Fahrgäste nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) die Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände bei sich tragen, ausgenommen sind Polizei und Sicherheitskräfte,
 - d) die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres begründeten Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen § 130 (Volksverhetzung) und § 140 (Belohnung und Billigung von Straftaten) Strafgesetzbuch, vorliegt,
 - e) bis auf Widerruf: Personen, die sich widersetzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Beförderung von Sachen

Handgepäck und sonstige Gegenstände werden grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und/oder Ordnung des Schiffsbetriebes nicht gefährdet bzw. andere Fahrgäste nicht belästigt bzw. gefährdet werden können. Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich zulässig, soweit die Beschaffenheit des Linienschiffes dies zulässt. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und/oder Gegenstände, insbesondere

- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
- b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

4. Beförderung von Tieren

Das Mitführen von Hunden ist kostenfrei zulässig. Hunde sind an der Leine zu führen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von (gefährlichen) Hunden, insbesondere etwaige Vorschriften in Bezug auf das Tragen/Mitführen eines Maulkorbes, zu beachten und zu befolgen. Im Übrigen ist eine Beförderung von Tieren nicht gestattet, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

5. Speisen und Getränke

- (1) Das private Mitbringen von Speisen und Getränken ist gestattet.
- (2) Darüber hinaus können Getränke und Snacks auf dem Linienschiff bei dem Schiffspersonal oder am Getränke- und Snackautomaten zu den angegebenen Preisen erworben werden.

6. Ticketverkauf und Tarife

- (1) Der Verkauf von Fahrtickets erfolgt über einen Fahrticketdrucker oder über die App „HandyTicket Deutschland“. Jeder Fahrgast erhält sein entsprechendes Einzelticket beim Betreten des Linienschiffes oder direkt auf sein Smartphone.
- (2) Die Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ist kostenfrei. Hiervon ausgeschlossen sind Gruppen ab 10 Personen, insbesondere Kindergartengruppen oder Schulklassen.
- (3) Das Ticketsortiment und die entsprechenden Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Fahrplan der NVB für die Beförderung mit dem Linienschiff Rethra. Der Fahrplan ist im Internet unter www.neu-sw.de/linienschiff sowie auf den Aushängen an den Anlegestellen einsehbar. Es gelten die im jeweiligen Fahrplan vereinbarten Ermäßigungen, insbesondere für Senioren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte. Die Ermäßigung für die Gruppe der Senioren erhalten alle Personen ab 60 Jahre. Zur Gewährung der Ermäßigung ist ein entsprechender gültiger Nachweis vorzulegen. Behindertenbegleithunde oder Begleitpersonen werden entsprechend des jeweils gültigen Schwerbehindertenausweises (gem. § 145 Abs. 2 Nr. 2, SGB IX) unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis ist entsprechend mit sich zu führen.

7. Abweichungen vom Fahrplan

NVB ist berechtigt, von dem jeweils gültigen Fahrplan in bestimmten, in der Regel dringenden, Fällen abzuweichen. Abweichungen vom Fahrplan liegen im Ermessen der NVB; Ansprüche von Fahrgästen bzw. sonstigen Personen aufgrund von Abweichungen vom jeweils gültigen Fahrplan, (teilweisen) Ausfällen vorgesehener bzw. Abbrüchen begonnener Fahrten, sind ausgeschlossen.

8. Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen/Haftung

- (1) Für den Fall, dass Fahrgäste gegen die vorliegenden allgemeinen Beförderungs- und Tarifbestimmungen bzw. gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen, ist NVB berechtigt, diese von der Beförderung bzw. von der Weiterfahrt – unter gleichzeitigem Verfall des Fahrtickets – auszuschließen.
- (2) Im Fall des wiederholten Verstoßes gegen diese Bestimmungen kann ein Betretungsverbot für das Linienschiff ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Betretungsverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- (3) Bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden ist NVB berechtigt, von dem/den Verursacher/n Schadensersatz gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Dem Verursacher werden sämtliche entstehende Kosten in Rechnung gestellt.

9. Fundsachen- und Diebstahlregelung

- (1) NVB übernimmt für einen Verlust von eingebrachten Gegenständen der Fahrgäste keine Haftung, es sei denn, NVB hat den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Diebstähle sind umgehend dem Schiffspersonal zu melden und ggf. polizeilich anzuzeigen.
- (3) Fundsachen sind unverzüglich dem Schiffspersonal zu übergeben. Fundsachen werden in der Einsatzleitung der NVB, Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg, hinterlegt. Die Verlierer haben das Recht, sich hier über vermisste Wertsachen/Gegenstände zu erkundigen und erhalten diese unter dem Vorbehalt einer geeigneten Glaubhaftmachung der Berechtigung zurück. Für die Herausgabe von Fundsachen erhebt NVB eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR.
- (4) Sofern sich der Berechtigte nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird die Fundsache für mindestens einen Monat in geeigneter Weise aufbewahrt, es sei denn, es droht der alsbaldige Verderb der Sache bzw. diese ist offensichtlich wertlos; in diesem Fall wird die Fundsache entsorgt.
- (5) Sofern die Fundsache innerhalb der Verwahrungszeit keinem Empfangsberechtigten zugeordnet werden kann, wird diese an das städtische Fundbüro (Fundbüro Neubrandenburg) übergeben.

10. Hygienevorschriften im Umgang mit der Corona-Pandemie

Es sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften und sonstigen Anordnungen im Umgang mit der Corona-Pandemie zu beachten. Diese sind im Internet unter www.neu-sw.de sowie auf dem Schiff einsehbar.